



Vertragstypen

Vertragstypen der Kooperationsbörse

Angesichts der vorstehend dargestellten Rahmenbedingungen wurden die folgenden vertraglichen Vereinbarungen entwickelt:

1. Nutzungsvereinbarung zwischen dem StBV und dem Experten

Diese Vereinbarung legt die verbindlichen „Spielregeln“ fest, die für eine Aufnahme des Experten als Spezialisten in die Kooperationsbörse gelten. Zweck ist die Festlegung der Zuständigkeit und Überwachung durch den StBV. Am Ende des Anmeldeverfahrens wird dies durch die Akzeptanz der AGB-Regelung verbindlich vereinbart.

2. Ehrenkodex = Selbstverpflichtung des Experten

Hierbei handelt es sich um eine Selbstverpflichtung des Experten gegenüber dem StBV, alle vertraglichen Regelungen der Kooperationsbörse und somit die festgelegten Spielregeln auch zwingend einzuhalten. Der Ehrenkodex ist verbindlich nach der Vereinbarung der AGB-Regelungen nach dem Anmeldeverfahren vom Experten zu akzeptieren.

Ohne die Nutzungsvereinbarung und der Selbstverpflichtung über den Ehrenkodex ist keine Registrierung des Experten auf der Kooperationsbörse möglich.

3. Kooperationsvereinbarung zwischen Kanzlei und dem Experten

Hierbei handelt es sich um eine Festlegung der Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verhältnis untereinander. Wobei aus Gründen der Haftungsdelegation zur Entlastung der Kanzlei, darauf abgestellt werden kann, dass der ausführende Experte direkt vom Mandanten selbst beauftragt wird. Festgelegt werden:

- Regelungen der gemeinschaftlichen Tätigkeiten für den Mandanten
- Verantwortlichkeit der Projektsteuerung
- Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien
- Haftungsmodalitäten
- Regelungen zur Vertragsbeendigung
- Regelungen der Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit
- Mandantenschutzvereinbarung
- Schiedsvereinbarung bei Auseinandersetzungen

4. Vergütungsvereinbarungen

Eine weitere grundlegende Voraussetzung ist, dass der Steuerberater und auch der Experte die zu erbringenden vertraglichen Leistungen durch klare vertragliche Regelungen gegenüber dem Mandanten festlegen.

Hierbei handelt es sich um eine Selbstverpflichtung der Berater zum Schutze des gemeinsamen Mandats. Dies ist gegenüber der Kooperationsbörse bei Beanstandungen oder Beschwerden nachzuweisen. Die Vergütungsvereinbarungen gestalten die Vertragspartner im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit eigenverantwortlich. Die Kooperationsbörse kann diesbezüglich fundierte Expertenhilfe vermitteln.

Direkte Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Steuerberater und seinem Mandant

Zunächst hat der Steuerberater hat seine Auftragserweiterung mit dem Mandanten zu vereinbaren. Dies gilt bei Tätigkeiten nach § 33 StBerG im Rahmen der gesetzlichen Vergütung, aber natürlich besonders bei Tätigkeiten nach § 57 StBerG im Rahmen einer gesonderten Beauftragung. Im Rahmen der Kooperation ist der Steuerberater vom Mandanten zu beauftragen:

- zum direkten Informationsaustausch mit dem Experten unter Entbindung seiner Verschwiegenheitsverpflichtung,
- bezüglich der Steuerungs-, Lenkungs- und Überwachungsfunktion innerhalb der Kooperation
- Erbringung eigener zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Kooperation

Direkte Vergütungsvereinbarung zwischen dem Experte und dem Mandant

Der Experte wird für seine Dienstleistung gesondert beauftragt. So erbringt er seine Dienstleistung im eigenen Namen und eigene Haftung. Somit wird der Steuerberater durch die direkte Beauftragung des Experten enthaftet. Weiterhin reduziert der steuerliche Berater dadurch die Gefahr in den Bereich einer unerlaubten Rechtsberatung oder einer Gewerblichkeit zu geraten.